

## ANMERKUNGEN ZUR AHHIYAWA-URKUNDE KUB 31.29 (Bo 5316 /AU XVIII\*)

Susanne Heinhold-Krahmer\*\*

Im letzten Satz seiner Rezension zu Ferdinand Sommers 1934 erschienem Buch „Ahhiyavāfrage und Sprachwissenschaft“ schrieb der polnische Hethitologe Rudolf Ranoszek (1938: 41):

„Wer Ahhiyavā außerhalb Kleinasiens sucht, muß sich mit Bo.5316 (AU 328) und KUB XXIII 13 ernsthaft auseinandersetzen.“

Sommer hatte diese beiden Textfragmente schon 1932 neben 17 weiteren Schriftstücken in seinem Werk „Die Ahhiyavā-Urkunden“ (Sommer 1932: 328, 314-319) behandelt. Bei seinem dort unternommenen eindringlichen Versuch, Emil Forrers sog. Griechen-Hypothese zu widerlegen und zu beweisen, dass das ausschließlich in Boğazköy-Texten als Ahhiyawa (bzw. Ahhiya) bezeugte Land keinesfalls mit seinem Zentrum in Griechenland, sondern nur auf dem kleinasiatischen Festland zu suchen sei, nahmen beide Fragmente einen nicht geringen Stellenwert ein.

Das größere von beiden, KUB 23.13 (mit 12 fragmentarischen Zeilen), dessen rechter Teil (Bo 2748) schon 1921 von Bedřich Hrozný als KBo 6. 27 veröffentlicht worden war, gelangte bereits relativ früh in das Blickfeld wissenschaftlichen Interesses (Mayer/Garstang 1923, 3). Auch von Forrer (1924a: 116; 1924b: 5; 1928: 56) wurde es von Anfang an im Rahmen seiner Griechenhypothese berücksichtigt.

Das kleinere Fragment dagegen, Bo 5316 (mit sehr spärlichen Resten von 8 Zeilen), wurde meines Wissens erstmals 1932 durch Sommers oben genanntes Werk der Fachwelt in Umschrift vorgestellt. Die keilschriftliche Edition in KUB 31.29 durch J. Sturm und H. Otten erfolgte erst 1939.

Obgleich Sommer - gerade auch bezüglich einiger Ahhiyawa-Urkunden (z.B. 1932: 195-196, 307-309)

- seinem Kontrahenten Forrer vorwarf, er interpretiere zuviel in fragmentarische Texte und Textstellen hinein, wagte er es umgekehrt, KUB 23.13 und KUB 31.29 trotz des schlechten Erhaltungszustandes als Beweisstücke für eine Lokalisierung des Landes Ahhiyawa auf dem kleinasiatischen Festland heranzuziehen (Sommer 1932: 319, 328 u. 376).

Da im erstgenannten Dokument in Verbindung mit Unruhen bzw. Aufruhr, die anscheinend vom westkleinasiatischen Šeha-Flussland ausgingen und einen Feldzug des Königs von Ḫatti dorthin zur Folge hatten, auch ein König von Ahhiyawa erwähnt wird, und zwar folgendermaßen:

KUB 23.13 Z.9: nu=za=kán LUGAL KUR Ahhiyawa EGIR-pa epta

schloss Sommer (1932: 315, 319) wie zuvor schon Forrer (siehe oben) aus der Stelle, jener letztgenannte Herrscher habe sich aus dem Šeha-Flussland zurückgezogen. Egal, ob er sich dort aufgehalten habe, um dieses gegen Ḫatti aufrührerische Land zu unterstützen, ob er dort als Freund Ḫattis erfolglos versucht habe einzutreten, oder ob er das Land besetzt habe, „um für sich im Trüben zu fischen“, der König von Ahhiyawa befand sich, so Sommer weiter, „zweifelsfrei auf dem Boden des kleinasiatischen Kontinents“. Seiner Meinung nach deutete dessen hier berichtete Aktivität sogar auf eine Grenznachbarschaft zwischen Ahhiyawa und dem Šeha-Flussland hin (Sommer 1932: 319).

Seine Feststellung, dass auch das winzige Fragment Bo 5316 (KUB 31.29) „einen gewissen Wert“ für die Ahhiyawafrage besäße, begründete er mit der „unmittelbaren Nachbarschaft“ zwischen dem in Z.6' genannten Land Ahhiyawa, dem zuvor bezeugten

\* Abkürzungen erfolgen nach J. Friedrich†/A. Kammenhuber, Hethitisches Wörterbuch<sup>2</sup> (1975-1998), Heidelberg, und J. Friedrich†/A. Kammenhuber†/I. Hoffmann, Hethitisches Wörterbuch<sup>2</sup> (ab 2000), Heidelberg.

\*\* Dr. Susanne Heinhold-Krahmer, Am Angerberg 23, D-83620-Feldkirchen Westerham / DEUTSCHLAND.

südkleinasiatischen Tarhuntascha (Z.4'), sowie dem Arzawaland Mira (Z.5'), die er daraus ersehen zu können glaubte. Aufgrund des dreimaligen Auftretens von ZAG („Grenze“) in den drei ersten Zeilen des Bruchstückes vermutete er nämlich, dass hier der Rest einer Grenzbeschreibung (Sommer 1932: 328) bzw. Grenzbestimmung (Sommer 1932: 376) vorläge, die an § 9 des Vertrags mit Kupanta <sup>d</sup>KAL, an KBo 4.10 Vs.15ff. und an KUB 19.27 Vs.6ff. erinnere.

Der eingangs zitierten Forderung von Ranošek, sich ernsthaft mit diesen beiden von Sommer behandelten Fragmenten auseinander zu setzen, kamen jedoch die Forscher, vor allem die dazu aufgerufenen Befürworter einer Lokalisierung des Landes Ahhiyawa auf griechischem Boden, in neuerer Zeit nicht in gleichem Maße nach. Während KUB 23.13 nach wie vor Aufmerksamkeit zuteil wurde und auch andere Interpretationsmöglichkeiten als die von Sommer vorgelegte ins Blickfeld rückten, da vor allem auch mittels neuer semantischer Deutung von EGIR-pa ep- gezeigt werden konnte, dass die oben zitierte Zeile 9 dieses Textes nicht ohne weiteres den Schluß auf eine persönliche Präsenz des Königs von Ahhiyawa in Anatolien und gleichzeitig auch die dortige Lage des Zentrums seines Reiches zulasse (Easton 1985: 189; Güterbock 1992: 235-243)<sup>1</sup>, wird das winzige Fragment KUB 31.29 (Bo 5316) nur noch hin und wieder von den nicht mehr sehr zahlreichen Verfechtern der Hypothese eines kleinasiatischen Ahhiyawa mit autochthoner Bevölkerung zur Stützung ihrer Theorie herangezogen.

So betrachtet Gerd Steiner (1964: 371 und 377) ganz im Sinne Sommers das gemeinsame Auftreten von Ahhiyawa und Mira in KUB 31.29 als Indiz für eine anatolische Lokalisierung. Immerhin verweist er auch auf Fritz Schachermeyr (1935: 40, 52 und 1958: 374), der, wie noch zu zeigen ist, diese vermeintliche Evidenz während und nach seiner Auseinandersetzung mit Sommer vehement bestritten hatte.

Ähnlich hoch wie Sommer und Steiner bewertet Ahmet Ünal (1991: 20) den Aussagegehalt des Fragments für die Lage Ahhiyawas. Er bemerkt dazu:

<sup>1</sup> Schon E. Cavaignac (1935: 151) äußerte die Vermutung, EGIR-pa ep- sei hier in übertragener Bedeutung verwendet, etwa in dem Sinne, dass der König von Ahhiyawa dem Šeha-Flußland seine Hilfe verweigert bzw. seine Unterstützung entzogen hätte; vgl. auch Schachermeyrs Überlegungen (1935: 86<sup>1</sup>).

„KUB 31.29 is a list of boundaries, and contains the names of Tarhuntascha, Mira, Ahhiyawa. Each line is separated by a horizontal stroke. This text indicates that Ahhiyawa is among the states on the mainland.“

Anscheinend denkt er hier aber nicht an eine Beschreibung oder Bestimmung der Grenzen eines bestimmten Landes ähnlich denen, die in einigen hethitischen Staatsverträgen überliefert sind, sondern eher an eine Aufzählung von Grenzen oder Gebieten.

Jene Forscher aber, die in Ahhiyawa nicht wie die eben genannten ein rein autochthones kleinasiatisches Land sehen wollten bzw. noch wollen, sondern entweder

- a) ein von Griechen besiedeltes und von Hatti unabhängiges Reich im spätbronzezeitlichen Anatolien - wie z.B. Cornelius 1955: 33, 1962: 112-113; Houwink ten Cate 1974: 146; oder
- b) ein griechisches Reich, dessen Zentrum zwar außerhalb des kleinasiatischen Festlands gelegen habe, das aber seine Machtsphäre bis dorthin ausgedehnt und somit auch kleinasiatisches Terrain besessen habe - wie z.B. Huxley 1960: 9, 29-48; Houwink ten Cate 1985: 35-36; Bryce 2005: 224 et passim, schlossen sich zumeist ebenfalls Sommers Einschätzung an, dass es sich bei KUB 31.29 um eine Grenzbeschreibung handeln müsse. Die Nennung Ahhiyawas neben kleinasiatischen Ländern musste ja selbst die Befürworter eines in Griechenland beheimateten Ahhiyawa keineswegs stören, konnten sie sich doch darauf berufen, dass das küstennahe westkleinasiatische Milawanda zumindest zeitweise dem Machtbereich Ahhiyawas angehörte.

Trevor Bryce (2005: 224) äußerte sogar die Auffassung, es seien hier wahrscheinlich die Grenzen des von Ahhiyawa (Griechenland) kontrollierten Gebietes in Anatolien definiert, was auf eine Art Pakt oder Vereinbarung, wenn nicht gar einen formellen Vertrag zwischen den Herrschern von Hatti und Ahhiyawa schließen lassen könne.

Der einzige, der meines Wissens Sommers Charakterisierung des Inhalts von Bo 5316 (KUB 31.29) als

KUB 31.29 (Bo 5316)



x+1	ZAG-m[a]
2'	] ZAG-ma ku-i[š
3'	L]UGAL ZAG ku-iš[
4'	]URU <sup>d</sup> U-a-š-a-m[a
5'	]URU Me-ra-a-ma x[
6'	IN]A? KUR URU Ah-hi-ja-qa-m[a?
7'	K]UR URU
8'	]x x[

Grenzbeschreibung ernsthaft in Frage stellte und dies auch näher zu begründen versuchte, war der Althistoriker Fritz Schachermeyr.

Zum besseren Verständnis seiner Auseinandersetzung mit Sommer hinsichtlich dieses Textbruchstückes schien es sinnvoll, sowohl eine Abbildung der Textkopie aus KUB 31 vorzulegen als auch eine Transliteration (siehe oben), die sich auf diese Textkopie sowie auf ein in Sommers „Ahhijavā-Urkunden“ (1932: Tafel VIII Mitte rechts) publiziertes Foto von Bo 5316 stützt. Die Abweichungen von Sommers (1932: 328) Transliteration sind minimal.

In seinem Buch „Hethiter und Achäer“ (1935: 40) räumte Schachermeyr zwar ein, dass in den Zeilen 1-3 dieses Fragments wegen des dreimaligen Auftretens von ZAG „Grenze, Gebiet“ gemäß Sommers Vermutung eine Grenzbeschreibung vorliegen könnte, wobei ihn allerdings ZAG-ma kuiš (Z.2') bzw. ZAG kuiš (Z.3') „welche Grenze aber“ bzw. „die Grenze aber, die...“ störten, da analog zu anderen Grenzbeschreibungen in Verträgen und im Madduwatta-Text ZAG-aš (eštu) „(soll) die Grenze (sein)“ zu erwarten sei. Doch gehörten seiner Meinung nach die folgenden Zeilen (4'-6'), in denen nacheinander die Namen von Tarhuntascha, Mira und Ahhiyawa erhalten sind, keinesfalls mehr dazu. Unter Berufung auf eine geographische Skizze Albrecht Goetzes (Götze 1927:110) versuchte er darzulegen, dass es aus geographischen

Gründen im hethiterzeitlichen Kleinasien gar kein Land gegeben haben könne, das zugleich an Dattascha (so damalige Lesung für Tarhuntascha!) und Mira grenzte. Damit konnte er Sommer allerdings nicht überzeugen. Dieser verwies 1937 in seiner pamphletartigen Schrift mit dem provokanten Titel „Ahhijavā und kein Ende?“ (Sommer 1937: 280) zu Recht auf die allgemein und insbesondere auch in Goetzes Arbeiten noch zu Tage tretende Unsicherheit hinsichtlich einer exakten Lokalisierung von Tarhuntascha und Mira. Erstaunlich ist freilich, dass Sommer einem weiteren Argument Schachermeyrs (1935: 40) so weit wie möglich auswich und nur kurz in einer Fußnote darauf einging (s. unten S. 299). Der Historiker hatte nämlich die Vermutung geäußert, es habe sich bei dem winzigen Bruchstück um den Rest eines Annalentextes gehandelt, der an ein erstmal von Forrer (1926a: 30-31) in Transliteration und Übersetzung vorgelegtes Annalenfragment (Bo 3093) erinnere. In jenem 1928 in KUB 21.6a edierten Text, der auch nach der heutigen communis opinio den nur spärlich erhaltenen Annalen Ḫattušilis III. zugeordnet wird (Gurney 1997:127, 130-132; Košak 2005: XIX u. 111), erscheint, wie Schachermeyr zu Recht hervorhob, ebenfalls in drei aufeinander folgenden Zeilen (12'-14') das Wort für „Grenze“ ZAG-aš, und zwar nachdem zuvor eine Reihe von südkleinasiatischen Ländern aufgezählt wurde (Z. 5'-10'), die allesamt ein Feind vernichtet hatte (Z. 10'-

11'). Ob daher, so Schachermeyr weiter, „in unserem Fragment unter diesen Umständen die ZAG enthaltenen Zeilen <Z.1'-3'> mit der Ahhiyawa nennenden Zeile <Z.6'> inhaltlich überhaupt noch unmittelbar zusammengehören, muß, insbesondere auch in Anbetracht der Trennungsstriche zwischen den Zeilen, als fraglich bezeichnet werden“ (Schachermeyr 1935: 40).

Sommer (1937: 279 mit Anm.2) hielt nun zunächst Schachermeyr entgegen, er verwechsle „Grenzbeschreibung“ mit „Grenzfestsetzung“. In seinen „Ahhiyawa-Urkunden“ habe er, so der Münchener Indogermanist und Hethitologe weiter, die neutrale Bezeichnung „Grenzbeschreibung“ absichtlich gewählt, damit der Vergleich mit ähnlichen geographischen Aufzählungen, insbesondere mit § 9 des Kupanta-KAL-Vertrags im vorliegenden Falle nicht zu eng spezialisiert werde.

Er hatte, wie er selbst einleitend zu seinem Werk „Die Ahhiyawa-Urkunden“ betonte (1932: IX-XI), dieses hauptsächlich auf Bitten von Althistorikern und daher vor allem für diese geschrieben. Was er aber gerade im Hinblick auf die Art des Fragments Bo 5316 (KUB 31.29) dort konstatierte, war geeignet, Verwirrung zu stiften.

1. hatte Sommer (1932: 376) in den dortigen Schlussbemerkungen, in denen er seine aus den Texten gezogenen Schlussfolgerungen zugunsten einer kleinasiatischen Lokalisierung von Ahhiyawa zu resümieren versuchte, sogar selbst in Verbindung mit Bo 5316 von einer „Grenzbestimmung“ gesprochen.
2. hatte er in seinen Erläuterungen zu Bo 5316 geschrieben (Sommer 1932: 328): „Im Verein mit den geographischen Namen deutet das Z. 1-3 überlieferte ZAG darauf hin, daß hier eine Grenzbeschreibung gegeben war, ähnlich etwa der von Kup. §9 (Friedrich I 116), KBo IV 10 Vs.15ff., KUB XIX 27 Vs.6ff.“

Bei diesen drei Textstellen aus drei Verträgen handelt es sich allerdings durchwegs um Grenzbestimmungen bzw. -festsetzungen, nämlich:

<sup>2</sup> Ähnlich im Vertrag mit Kurunta von Tarhuntaša (Bo 86/299 I 18, Otten 1988:10-11).

<sup>3</sup> Hier sei als Beispiel nur auf Sommers Bemerkung (1932: 376-377) zur gemeinsamen Erwähnung einer Gottheit von Lazpa und einer von Ahhiyawa in KUB 5.6 II 57 u. 60 (Sommer 1932: 289-291) hingewiesen.

Paragraph 9 des Vertrags von Muršili mit Kupanta-KAL behandelt Bestimmungen ([...]-ta [...] ZAG-ăš eśdu „soll dir [...] Grenze sein!“) hinsichtlich der Grenzen von Mira/Kuvaliya oder eines Teils derselben (Friedrich 1926:116);

KBo 4.10 Vs.15ff., eine Stelle im Vertrag eines Königs von Ḫatti (Ḫattušilis III. oder Tuthaliyas IV.) mit Ulmi-Teššup von Tarhuntaša, überliefert die Festsetzung der Grenzen von dessen Land ( ZAG<sup>HIA</sup>=ma=tta kišan tiyanteš „Die Grenzen nun (sind) dir folgendermaßen gesetzt“<sup>2</sup>, s. van den Hout 1995: 24-33);

KUB 19.27 Vs.6ff. schließlich betrifft die Grenzfestlegung im Vertrag Šuppiluliumas I. mit seinem Sohn Šarri-Kušuh, König von Kargamiš ( ZAG-aš para=ma=šši „Grenze ist ihm aber weiterhin“; s. Forrer 1926b: 48-49; Müller-Sakuma 2003: 332-333).

Dass sich Sommer überdies 1932 keine allzu großen Gedanken über die mögliche Gattungszugehörigkeit des ursprünglichen Textganzen gemacht hatte, als er das Fragment als ein Indiz für seine Beurteilung der Ahhiyawa-Frage herangezogen hatte, tritt in seinem Aufsatz „Ahhiyawa und kein Ende“ (Sommer 1937: 280) mehr als deutlich zu Tage. Dort bemerkte er:

„Ich habe mir, vor allem weil die Satzstruktur nirgends erkennbar ist, über Anlaß und Absicht der geographischen Aufzählung überhaupt den Kopf nicht vergeblich zerbrochen.“

Trotz der nirgends erkennbaren „Satzstruktur“ galt ihm jedoch die Aufeinanderfolge von „Stadt Dattaša (Tarhuntaša Z.4')“, Mira (Z.5'), Ahhiyawa (Z.6') und einem weiteren zerstörten Ländernamen (Z.7') in Verbindung mit zuvor bezeugtem ZAG (Z.1'-3') als Hinweis auf eine Grenzbeschreibung und damit als Argument gegen die Griechenhypothese und für eine kleinasiatische Lage von Ahhiyawa. Es sei hier gleichzeitig daran erinnert, dass er nicht immer bereit war, der gleichzeitigen Nennung von Ländernamen in hethitischen Texten ein Gewicht für deren geographische oder enge politische Zusammengehörigkeit zuzumessen.<sup>3</sup> Dem in Z.3'unmittelbar vor ZAG erscheinenden LUGAL „König“ schenkten sowohl Sommer

als auch Schachermeyr während ihrer Diskussion über den Inhalt des Bruchstücks offenbar keine Beachtung. Letzterer wies erst über zwei Jahrzehnte später darauf hin und spekulierte - zweifellos im Bestreben, den Annalen-Charakter des Schriftstücks weiter zu untermauern – darüber, dass in Zeile 6' „vielleicht auch nur ein König von Achiawa“ und gar nicht das Land als solches nach dem hethitischen Vasallenstaat Mira (Z.5') genannt worden sein könnte (Schachermeyr 1958: 374).

Schachermeyrs oben erwähnte Vermutung aber, es habe sich bei dem Fragment um einen Annalenrest gehandelt (1935: 40), kam Sommer vermutlich sehr ungelegen. Das Auftreten Ahhiyawas im zerstörten Kontext annalenartiger Berichte konnte, soviel war ihm wohl sofort klar, nicht ohne weiteres für eine kleinasiatische Lokalisierung dieses Landes bürgen. In einer Anmerkung versuchte er Schachermeyrs These vom Annalenrest entgegenzutreten und schrieb (Sommer 1937: 280 Anm.1):

„Ich kann hier nur sagen, daß mir das wegen des im Text geschilderten epigraphischen Habitus höchst unwahrscheinlich ist. Wenn Sch. gerade die Trennungsstriche dazu benutzt, um den sachlich einheitlichen Charakter der einzelnen Paragraphen in Frage zu ziehen, so kann das auf Kenner keinen Eindruck machen.“

Gleichzeitig wies er (Sommer 1937: 280) nun auch auf die Möglichkeit hin, „daß in jedem einzelnen Paragraphen die Grenze eines Landes unter Angabe der unmittelbaren Nachbarländer genannt war.“

Obgleich er einräumen musste, dass sich das für eine Grenzbeschreibung zu erwartende Auftreten von ZAG in den Zeilen 4'-7' natürlich nicht beweisen ließe (Sommer 1937: 279), stützte er seine These von einer Grenzbeschreibung bzw. Grenzaufzählung im Falle von Bo 5316 zu einem gewichtigen Teil auf die „epigraphische Tatsache“, „daß jede Zeile deutlich einen geographischen Begriff nennt und durch einen Paragraphenstrich von den anderen getrennt ist.“

Wenn sich Sommer, der sich hiernach ja selbst zweifellos zu den „Kennern“ zählte, bei seiner Bewertung des winzigen Fragments auf diese „epigraphische Tatsache“ stützte, war es nahe liegend, dass einerseits Vertreter benachbarter Disziplinen seinem Urteil über

die Art des Dokuments mehr Bedeutung zumaßen als der Einschätzung des Historikers Schachermeyr, dass andererseits aber auch Fachleute seine Meinung ungeprüft teilten. Durfte man doch davon ausgehen, dass der renommierte Wissenschaftler sich bei diesem Urteil wie auch sonst zumeist auf sorgfältige Vorarbeiten stützte, da er ja immer wieder betonte, nicht nur bei der Kritik an den Ergebnissen anderer, sondern auch bei seinen eigenen Aufstellungen „die peinlichste Kleinarbeit nicht zu scheuen“, und in Verbindung mit seiner Arbeit an den Ahhiyawa-Texten sogar folgende Befürchtung äußerte (1932: S.X):

„Man mag mich etwa darum einen Pedanten schelten, dass ich im Kommentar des öfteren auch auf die Beschaffenheit des Erhaltenen bis ins Subtilste eingegangen bin.“

Eine genauere Überprüfung des Charakters all jener Texte und Textfragmente, die zumindest über eine Textpassage hinweg je einen Paragraphenstrich bzw. eine deutliche Linierung nach jeder Zeile aufweisen, wäre Sommer zumindest anhand der bis in die 1930er Jahre edierten Texte unschwer möglich gewesen. Wie mir eine Durchsicht des einschlägigen Materials anhand der Texteditionen gezeigt hat, ist zu bezweifeln, dass er nach einer solchen Überprüfung noch weiterhin mit derartiger Beharrlichkeit an seiner Beurteilung von Bo 5316 (KUB 31.29) festgehalten hätte.

Eine grundlegende Untersuchung über Linierung und Paragraphenstriche in den hethitischen Texten ist nach wie vor ein Desiderat (vgl. schon Cancik 1976: 58). Um einer im Entstehen begriffenen Arbeit von Frau Willemijn Waal (Leiden) nicht vorzugreifen, die damit verbundene Fragen ausführlich behandeln wird, sei hier nur in aller Kürze überprüft, ob und welche Anhaltspunkte das einschlägige, bis 1935 edierte Textmaterial, das auch Sommer zumindest bei seiner letzten Stellungnahme (1937: 279-280) zum Fragment Bo 5316 (KUB 31.29) zur Verfügung gestanden hätte, hinsichtlich der Bestimmung von dessen Textgattung bieten kann. Es darf nun keinesfalls davon ausgegangen werden, dass der ursprüngliche Gesamttext, dem das fragile Bruchstück mit seinen sieben erkennbar linierten Zeilen angehört, nach jeder Zeile einen sog. Paragraphenstrich enthielt, denn bei besser erhaltenen Texten ist meist feststellbar, dass die Linierung

nicht durchwegs, sondern nur über einige bis mehrere Zeilen hinweg<sup>4</sup> oder bestenfalls für einzelne Kolumnen<sup>5</sup> angewandt wurde. Deshalb wurden alle bis 1935 edierten Texte überprüft, die mindestens drei aufeinander folgende linierte Zeilen aufweisen konnten.

Unter den insgesamt nur 62 in der Regel fragmentarisch überlieferten Texten, die diese Bedingung erfüllen, finden sich mehrere Textgattungen vertreten, die hier der Einfachheit halber unter der von Emmanuel Laroche in seinem „Catalogue des Textes Hittites“ vorgenommenen Charakterisierung aufgeführt werden:

A)<sup>6</sup> *Textes historiques* (CTH 1-216):

KBo 1.4 II 40-56 (CTH 53)[?]<sup>7</sup>; KUB 8.46 Z.6'-9' (CTH 211); KUB 19.18 Vs.I 2'-30', II 6'-14' (CTH 40); KUB 26.73 Z.1'-8' (CTH 211); BoTU 40 = KUB 31.6 Z.6'-12' (CTH 211); BoTU 47 = KUB 31.8 Z.1'-10' (CTH 215).

B) *Textes administratifs et techniques* (CTH 221-287):

KUB 8.70 Kol.I 2'-8' (CTH 276); KUB 8.72 Rs.2'-6' (CTH 281); KUB 8.75 linker Rand 1-4 (CTH 239).

C) *Textes scolaires* (CTH 299-316):

KBo 1.32 Vs.1'-12' (CTH 302); KBo 1.59 Vs.1'-21' (CTH 304); KUB 4.2 Kol.IV 16-19, 28-31 (CTH 315).

D) *Hymnes et Prières* (CTH 371-389):

KUB 6.45 Vs.II 55-59 (CTH 381).

E) *Rituels* (CTH 390-500):

KBo 5.2 Rs.III 7-12 (CTH 471).

F) *Administration religieuse* (CTH 501-530):

KUB 25.22 Rs.III 13-18 (CTH 524); VBoT 108 Rand 17-19 (CTH 504).

G) *Divination* (CTH 531-590):

A) *Traités*:

KUB 4.66 Kol.I 1-10, Kol.II 1-5, 10-20, Kol.III 6'-8', Kol.IV 3'-6' (CTH 550); KUB 8.1 Kol.III 14-16 (CTH 532); KUB 8.5 Z.12'-14' (CTH 532); KUB 8.6 Vs.11-13 (CTH 533).

B) *Pratique*

I. *Comptes rendus oraculaires*: KUB 6.1 Z.6'-11' (CTH 582); KUB 6.2 Rs. 1'-3' (CTH 570); KUB 6.12+ 18.10 I 4-15, III 12'-14', IV 2'-10', 13'-16' (CTH 573); KUB 6.33 Z.5'-7' (CTH 582); KUB 6.39 Vs.? Z.13'-15' (CTH 582); KUB 16.13 II 1'-3' (CTH 582); KUB 16.19 Vs.1'-12'; Rs.1'-3' (CTH 577); KUB 18.65 (Z. 14'-19') (CTH 577); KUB 22. 42 (Rs.1'-13') (+) 43 (Rs.2'-14') (CTH 572); KUB 22.53 Z.3'-8' (CTH 570); KUB 22.54 Z.3'-9' (CTH 582); KUB 22.56 Vs.2'-5', Rs.16'-20' (CTH 570); KUB 22.58 Rs. 1-3 (CTH 582); KUB 22.70 Vs.53-60, Rs.17-19, 40-43 (CTH 566).

II. *Songes et ex voto*:

VBoT 71 Z.4'-7' (CTH 585).

H) *Fêtes et cultes* (CTH 591-720):

KUB 2.13 III 19-25, IV 1-3 (CTH 591); KUB 4.19 Z.1-6 (CTH 705); KUB 10.27 III 10-13 (CTH 714); KUB 20.28 Vs.III 10'-12' = KUB 25.6 Vs.III 10'-12' (CTH 592); KUB 25.35 Z.4'-11' (CTH 645); KUB 25.45 Z.6-8 (CTH 705); KUB 27.1 Rs.III 34-40 // 27.6 Vs. I 3-9 (CTH 712); KUB 27.2 Vs.II 7'-10' (CTH 705); KUB 27.33 Z.11'-14' (CTH 705); KUB 27.66(+)64 Vs.II 21-24 (CTH 692).

I) *Langues étrangères* (CTH 725-791):

KBo 2.18 Vs.9'-16', 22'-26', Rs.15-17, 20-25 (CTH 787); KBo 2.23 Z.2'-9' (CTH 787); KBo 4.11 Vs.5-12; Rs. 60-66 (CTH 772); KUB 8.31 Vs.4'-6' (CTH 774); KUB 25.37 + 35.131+132 IV Z.9'-12' (CTH

771); KUB 28.8 Vs.1'-4' (CTH 736); KUB 28.73 Z.1'-8'(9'?) (CTH 745); KUB 28.116 Rs.III Z.2'-8' (CTH 743); KUB 28.117 Z.2-12' (13'?) (CTH 743).

J) *Littérature Suméro-Akkadienne* (CTH 792-819):

KUB 3.91 Vs.1-16 (CTH 819); KUB 4.11 Vs.(?) 1'-13', Rs.(?) 2'-9' (CTH 793); KUB 4.14 Vs.1-6 (CTH 819); KUB 4.16 Vs.(?) 1-10, Rs.(?) 5'-8' (CTH 819); KUB 4.25 Vs.3-5, 8-10 (CTH 819); KUB 4.32 Z.1'-17' (CTH 819); KUB 4.53 Rs.2'-10' (CTH 819).

K) *Varia* (CTH 820-833)

HT 102 Z.1'-3' (CTH 833).

Anhand dieses zwischen 1916 und 1935 edierten Textmaterials aus Boğazköy, das jenen „epigraphischen Habitus“ aufweist, den Sommer (1937: 280<sup>1</sup>; s. oben S. 319) zugunsten seiner Charakterisierung von Bo 5316 (KUB 31.29) als Grenzbeschreibung (bzw. Grenzbestimmung) oder als Grenzaufzählung gegen Schachermeyr ins Feld geführt hatte, lässt sich immerhin folgendes feststellen:

- Den Löwenanteil unter diesen Schriftstücken bzw. unter den daraus entnommenen relevanten Passagen nehmen diejenigen ein, die sowohl im engeren als auch im weiteren Sinne dem religiösen und kultischen Bereich zuzuordnen sind. Dieser Befund entspricht somit weitgehend dem Überlieferungsstand der schriftlichen Boğazköy-Quellen, unter denen solche mit religiös-kultischem Charakter dominieren.
- Bei nahezu der Hälfte der oben aufgeführten Texte bzw. zumeist Textabschnitte handelt es sich um Listen bzw. listenartige Aufstellungen. So erscheint immerhin die Annahme berechtigt, dass die hethitischen Schreiber die Linierung jeder einzelnen Zeile über größere Abschnitte hinweg vorzugsweise bei Schriftstücken dieses Typus anwandten,

wenngleich diese Darstellungsart dafür keinesfalls obligatorisch gewesen sein kann. Zum einen nämlich existieren wesentlich mehr Listen ohne kontinuierliche Linierung der Zeilen als mit einer solchen,<sup>8</sup> zum anderen lassen Vergleiche von mehreren erhaltenen Fassungen oder Exemplaren eines Textes die Koexistenz von durchgehend linierten Textpassagen und deren unlinierten Duplikaten und Paralleltexten erkennen.<sup>9</sup>

- Die Art der im obigen Textkorpus enthaltenen Listen ist vielseitig. Es handelt sich um Götterlisten [z.B. KUB 4.19 Z.1-6, oben unter H], Listen von Brot- und/oder Trankopfern an Götter [z.B. KUB 25.35 Z.4'-11', oben unter H], eine Liste über die Wesire des mesopotamischen Gottes Šamaš [KUB 4.11 Vs.(?) 1'-13', Rs.(?) 2'-9', oben unter J], Listen über Mondfinsternisse und Himmelszeichen [z.B. KUB 8.1 III 14-16, oben unter G], Vokabulare [z.B. KBo 1.59 Vs.1'-21', oben unter C], eine Felder- bzw. Katasterliste KUB 8.75 linker Rand 1-4, oben unter B], eine Liste über im Krieg Getötete und Deportierte (mit Zahlenangaben), sowie erbeutete Rinder und Schafe [KUB 31.6 Z.6'-12' oder 13', oben unter A], eine Personenliste [VBoT 71 Z. 4'-7', oben unter G], einen Inventartext über Kultobjekte [VBoT 108 Rand 17-19, oben unter F], sowie Tafelkataloge [z.B. KUB 8.70 Kol.I 2'-8', oben unter B]].

Jedoch findet sich darunter kein einziges Dokument, das, wie Sommer (1937: 280) schließlich zuletzt noch für Bo 5316 (KUB 31.29) in Erwägung zog, „in jedem Paragraphen die Grenze eines Landes unter Angabe der unmittelbaren Nachbarländer“ nennt, also kein einziges Paradigma für die auch von Ünal (1991:20) angenommene „list of boundaries“.

<sup>4</sup> So die einzeln linierten Zeilen von Opferlisten oder Teilen derselben innerhalb kultischer Texte, wie Festbeschreibungen und Ritualtexte, die durch Linien getrennte Paragraphen unterschiedlicher Länge aufweisen (wie z.B. KUB 2.13 III 19-25 u. IV 1-3; KBo 5.2 III 7-12) oder z.B. die einzeln linierten Götterlisten bzw. Abschnitte von Götterlisten in Gebeten, wie KUB 6.45 Vs. II 55-59.

<sup>5</sup> KUB 19.18 z.B. bietet in den erhaltenen Teilen von Vs. I nach jeder Zeile eine Linie, in Vs.II meist, aber nicht immer (z.B. zwischen Z.4-5 fehlt Linie); in Rs. IV dagegen trennen die Prapharenstriche nicht jede Zeile, sondern nur größere Abschnitte voneinander.

<sup>6</sup> Die obige Untergliederung A), B), C) usw. entspricht nicht der von Laroche, sondern dient nur innerhalb des vorliegenden Aufsatzes als Orientierungshilfe bei späteren Rückverweisen auf einzelne Texte.

<sup>7</sup> Der Vertrag KBo 1.4 ist an der oben zitierten Stelle (vgl. ferner Vs.II 1-32 u. Rs.III 1-13, 33-44 passim) - zumindest nach der Edition zu schließen – nicht eindeutig Zeile für Zeile liniert, sondern die Linien scheinen oft mitten durch die Schrift zu führen bzw. durch diese überdeckt zu sein.

<sup>8</sup> Dies zeigt allein schon eine Durchsicht der diversen bei Laroche (1971) verzeichneten Listen (z.B. CTH 231-250). Betrachtet man insbesondere die in größerer Anzahl erst später (nach 1935) hauptsächlich in KUB 42 (1971) und KBo 18 (1971) publizierten Inventare und Gegenstandslisten, so ergibt sich folgendes:

KUB 42 mit insgesamt 74 Texten dieser Gattung enthält 8 Texte mit und 68 ohne unmittelbar aufeinander folgende sog. Paragraphenstriche oder Linien über mindestens drei Zeilen, KBo 18 mit 49 Texten dagegen nur 2 mit und 47 ohne eine derart kontinuierliche Linierung.

<sup>9</sup> So weist das oben unter D) aufgeführte Gebet Muwatallis II. in Fassung A (= KUB 6.45) in Kol. II 55-59 pro Zeile eine Linie auf, die entsprechende Stelle in Fassung B (= KUB 6.46 III 23-26) dagegen nicht. Gleichermaßen verhält es sich z. B. bei zwei fragmentarischen Paralleltexten zum witašš(iy)aš-Fest (CTH 692), wo KUB 32.55 Z.16'-19' ohne kontinuierliche Linierung ist im Gegensatz zur oben unter H) aufgeführten Passage in KUB 27. 64 (+) 66 Kol.II 21'-24'.

4. Interessant ist ferner, dass sich unter den oben aufgeführten Texten keines der drei Textbeispiele (oben S. 316) befindet, auf die sich Sommer (1932: 328, 376) gleich zu Anfang bei seinem Versuch, Bo 5316 (KUB 31.29) als Grenzbeschreibung zu klassifizieren, bezogen hatte. Weder diese drei Grenzfestlegungen - und um solche handelt es sich eindeutig – aus großreichszeitlichen Verträgen, noch weitere bisher bekannt gewordene Grenzbestimmungen aus vertraglichen Vereinbarungen,<sup>10</sup> und ebenso wenig Beschreibungen der Grenzen von Orten, Gebieten und Ländern, die entweder ein hethitischer Großkönig seinem Reich einverleibt hatte<sup>11</sup> oder die ein in hethitisches Hoheits- oder Interessengebiet eindringender Feind erreicht und erobert hatte,<sup>12</sup> scheinen den von Sommer proklamierten „epigraphischen Habitus“ zu besitzen, ganz egal ob man das bis 1935 zur Verfügung stehende oder gar das bis heute insgesamt publizierte einschlägige Material<sup>13</sup> berücksichtigt.

5. Neben dem bezüglich der Linierung von den übrigen Texten etwas abweichenden Vertrag Šuppiluliumas I. mit Tette von Nuhašše (s. oben Anm.7) wurden nur fünf unter den oben aufgeführten 62 linierten Texten bzw. Textstellen von Laroche in CTH den „Textes historiques“ zugeordnet [oben sub A)]. Einer davon, KUB 19. 18 (= BoTU 37; CTH 40), betrifft eindeutig ebenfalls die Zeit Šuppiluliumas

I. und entstammt dem Bericht über die Taten des Großreichsbegründers aus der Redaktion seines Sohnes Muršilis II. (Güterbock 1956:75-77). Dass drei weitere unter diesen Fragmenten, BoTU 38 (=KUB 8.46), BoTU 39 (=KUB 26.73) und BoTU 40 (=KUB 31.6), ebenfalls diesem Tatenbericht angehören könnten, hielt bereits Forrer (1926c:33\*) für möglich, und zwar „aus dem äußerlichen Grunde, weil sie ebenfalls liniert sind“. Ein weiteres kontinuierlich liniertes Bruchstück, BoTU 47 (=KUB 31.8), in dem Z.8' anscheinend ein Herrscher (Bericht 1.Pers. Sg.) seine eigene Thronbesteigung erwähnt, wollte Forrer eher den Ausführlichen Annalen Muršilis II. zuordnen, wenngleich er zu bedenken gab, dass kein einziges Stück dieser Annalen Linierung aufweise (Forrer 1926c:34\*). Direkte Anschlüsse an den Tatenbericht KUB 19.18 ergaben sich jedoch nicht, und zudem ist auch die häufig anzutreffende Nennung Šuppiluliumas als ABU-IA „mein Vater“ in den vier winzigen Textresten nicht belegt (Güterbock 1956:49).<sup>14</sup>

Nach diesem Überblick steht jedenfalls fest: Sommers Versuch, die sog. Paragraphenstriche unter jeder Zeile der Ahhiyawa-Urkunde Bo 5316 (KUB 31.29) als Beweis für deren Textgattung, nämlich Grenzbeschreibung, Grenzfestlegung oder Grenzliste heranzuziehen, muss aufgrund des damals edierten Textmaterials als völlig verfehlt bezeichnet werden. Auch die weiteren

<sup>10</sup> Bisher sind uns insgesamt neun Grenzfestlegungen - zum Teil sehr fragmentarisch – in hethitischen vertraglichen Abmachungen überliefert. Eine Zusammenstellung der Staatsverträge unter Berücksichtigung der überlieferten Fassungen nach dem neusten Stand bieten Müller u. Sakuma 2003: 328-337. Neben den oben (S. 316) genannten Verträgen Šuppiluliumas I. mit Šarri-Kušuh von Kargamiš (CTH 50), Muršilis II. mit Kupanata-KAL von Mira (CTH 68) und eines heth. Herrschers (Hattušili II. oder Tuthaliya IV.) mit Ulmi-Teššup von Tarhuntashša (CTH 106) enthalten noch die folgenden sechs Dokumente Grenzfestlegungen, nämlich: der Vertrag des altheth. Herrschers Telipinu mit Išputahšu von Kizzuwatna (CTH 21), der des Tuthaliya I/II. mit Šunaššura von Kizzuwatna (CTH 41 u. 131), der des Tuthaliya I/II mit Lab'u von Tunip (CTH 135), der des Šuppiluliuma I. mit Šattiwaza von Mitanni (CTH 51 u. 52), der des Šuppiluliuma I. mit Niqmaddu von Ugarit (CTH 46), der des Tuthaliya IV. mit Kurunta von Tarhuntashša (Otten 1988).

<sup>11</sup> S. z.B. KUB 19.37 Vs.II 20-34; Götze 1933:168-171 (Muršilis II. Festlegung der Grenzen der eroberten Stadt Timmuhalu [Kaškäer-Gebiet] als Weihgabe für den Wettergott; s. CTH 61); oder KUB 19.9.1.11'-15' (Hattušili III. über Eroberungen Šuppiluliumas I., s. CTH 83).

<sup>12</sup> S. z.B. KUB 21.6 a (CTH 82, Fragment aus den sog. Annalen Hattušili III. mit Bericht über Vordringen eines Feindes (aus den oder in die Lukka-Länder?) bis in hethitische Gebiete südlich des Halys (hierzu z.B. Forrer 1926a: 30-31; Cornelius 1955: 31-34; Gurney 1997:127-139); KBo 6.28 Vs.6-15 (CTH 88, Erlass aus der Zeit Hattušili III. mit Bericht über das Vordringen von Feinden aus allen Richtungen in hethitisches Gebiet vor Šuppiluliumas I. Regierungsantritt).

<sup>13</sup> Für die Erlaubnis, Einsicht in das Belegmaterial zu heth. irha- (sum. ZAG „Grenze“ im Münchner Thesaurus nehmen zu dürfen, habe ich Frau Dr. Inge Hoffmann sehr herzlich zu danken.

<sup>14</sup> KUB 26.73 (BoTU 39) bietet allerdings neben der Linierung aufgrund des häufig in Berichten über Šuppiluliumas Taten auftretenden Topos über Kriegsbeute in Z.5 (mit Erweiterung der üblichen Nennung von Gefangenen, Rindern und Schafen durch die Hinzufügung von Silber und Gold) einen weiteren möglichen Anhaltspunkt für eine Zuordnung zu diesen; hierzu die Verfasserin demnächst ausführlich.

seit 1935 bis heute publizierten Schriftstücke scheinen kein überzeugendes Beispiel zu bieten, das gleichzeitig Linierung über mehrere Zeilen hinweg enthält und eindeutig einer solchen Textgattung angehört.<sup>15</sup>

Es kann zwar weiterhin nicht ausgeschlossen werden, dass sich in Zukunft noch Texte finden, die Sommers Vorstellung vom „epigraphischen Habitus“ einer Grenzbeschreibung entsprechen könnten - und dann erst sollten wir uns den Kopf ausgiebig darüber zerbrechen, welches Land oder Gebiet gleichzeitig an Tarhuntashša, an Mira und an Ahhiyawa bzw. an dessen kleinasiatische Territorien gegrenzt haben könnte. Nach dem heutigen Stand der geographischen Erforschung des spätbronzezeitlichen Kleinasiens würde man dann vermutlich an Lukka bzw. die Lukka-Länder im Südwesten Kleinasiens (vor allem im lykischen Bereich) denken.

Doch derzeit scheint die von Sommer abgelehnte Einstufigkeit des Fragments Bo 5316 (KUB 31.29) als annalenartigen Text, wie sie Schachermeyr versucht hatte, noch eher dessen formaler Gestaltung zu entsprechen. Das bedeutet keineswegs, dass wir es auch inhaltlich mit den oben [sub A] genannten Fragmenten in Verbindung bringen können. Fest steht nur, dass KUB 19.18 aus dem Bericht über die Taten Šuppiluliumas I. Ereignisse aus dem 14. Jahrhundert schildert, wenngleich der Text aufgrund paläographischer Anhaltspunkte eine spätere Abschrift aus dem 13. Jahrhundert<sup>16</sup> darstellen dürfte. Für die Datierung unseres winzigen Bruchstücks KUB 31.29 stehen dagegen in paläographischer Hinsicht keine aussagekräftigen Kriterien zur Verfügung, doch dürfte eine Datierung ins 13. Jahrhundert aufgrund der zwei gemeinsam bezeugten geographischen Namen Tarhuntashša und Mira sehr wahrscheinlich sein:

- a) Tarhuntashša (KUB 31.29 Z.4') - im Süden Kleinasiens gelegen (Dinçol – Yakar – Dinçol – Taffet 2000) - ist keilschriftlich bislang nur in Texten des

<sup>15</sup> Im winzigen Fragment KBo 12.29 sind nur Reste von zwei Zeilen erhalten :Z.1'[...]x-ma ZAG <sup>URU</sup>[...] Z.2'[...]x <sup>URU</sup>Ma-a-ša[...]. Zwischen beiden Zeilen ist ein Paragraphenstrich zu erkennen. Vor Jahren erwog Friedrich Cornelius (1958:394), der in Bo 5316 (KUB 31.29) wie Sommer eine Grenzbeschreibung sehen wollte und an die Grenzen des Landes Pitassha dachte, auch dort (Z.7') [...]x KUR <sup>URU</sup>Ma-a?-ša?... zu lesen. Eine Verbindung zwischen beiden Fragmenten lässt sich jedoch zur Zeit nicht herstellen.

<sup>16</sup> Schon allein wegen der jungen Schreibform des Zeichens li (=li₂) in KUB 19.18 Vs.I 14', (19') und 28'.

<sup>17</sup> Deren vermutete Identität (z.B. Singer 2001:400-403 mit weiterer Literatur) kann nicht als gesichert gelten.

13. Jahrhunderts bezeugt. Diese berichten über die Gründung der neuen großköniglichen Residenz Tarhuntashša sowie ihre Einrichtung als neues Kultzentrum unter Muwatalli II. im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts (Singer 1998: 539-541), jedoch auch von der Rückkehr seines Nachfolgers Urhi-Teššup in die alte Hauptstadt Hattuša, und schließlich von der Schaffung der hethitischen Sekundogenitur Tarhuntashša unter dem Usurpator Hattušili III., als deren Regenten Kurunta und Ulmi-Teššup,<sup>17</sup> Nachkommen des Muwatalli, bezeugt sind (Otten 1988: 3-7 u. 10-29; van den Hout 1995: 5-19 u. 22-49). Dass Tarhuntashša unter diesem Namen als politisches Gebilde schon früher existierte, bleibt trotz Houwink ten Cates (1992: 250-251) in diese Richtung weisenden Erwägungen sehr fraglich.

- b) Für den Namen des Landes Mira, das zu den von Muršili II. - nach der Zerschlagung des Königreiches Arzawa (bald nach 1420 v. Chr.) - installierten hethitischen Vasallenstaaten im Westen Anatoliens gehörte, liegen verschiedene Schreibvarianten vor. Während in den älteren Belegen die Schreibung Mi-(e-i)-ra-a vorherrscht, wird im 13. Jahrhundert daneben mehr und mehr die Variante Me-(e-)ra(-a) gebräuchlich (Heinhold-Krahmer 1994: 218-219), die sich auch in Bo 5316 Z. 5' findet.

Das gemeinsame Auftreten der hethitischen Vasallenstaaten Tarhuntashša und Mira mit Ahhiyawa in einem wahrscheinlich aus dem 13. Jahrhundert vor Chr. stammenden Text erscheint auf keinen Fall verwunderlich, auch wenn man Ahhiyawa mit seinem Zentrum außerhalb Kleinasiens sucht. Bekanntlich wurde der König von Ahhiyawa vom Verfasser des sog. Tawagalawa-Briefes (KUB 14.3; CTH 181), bei dem es sich wahrscheinlich um Hattušili III. handelte, als ebenbürtiger Großkönig behandelt (Ranoszek 1938: 38-39; neuere Literatur bei Heinhold-Krahmer 2004: 17).

203-206). Mira ist noch in weiteren Texten belegt, in denen auch Ahhiyawa erscheint (Heinhold-Krahmer 1977: 210<sup>307</sup>). Über Miras Sonderstellung unter den Ländern im Arzawa-Bereich schon im späten 14. Jahrhundert – nicht zuletzt wegen der verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Herrscherhäusern von Mira und Hatti – und über seine wachsende politische Bedeutung während des 13. Jahrhunderts besteht heute kein Zweifel mehr (Heinhold-Krahmer 1994: 219; Hawkins 1998:1, 21-23). Einig ist man sich ferner darüber, dass die hethitische Sekundogenitur Tarhuntašša bei der Vertretung hethitischer Interessen in Westkleinasien, wo auch Ahhiyawa im Arzawa- und Lukka-Bereich seine Einflussphäre zu erweitern versuchte, eine ähnliche Rolle spielte wie Karkemis in Syrien (Klengel 1999: 266), wo zeitweise im 13. Jahrhundert ägyptische oder assyrische Machtansprüche mit hethitischen kollidierten.

Wäre nun nicht schon in der Frühphase der Hethitologie klar gewesen, dass mit dem Land Mizri in hethitischen Texten die Großmacht Ägypten gemeint war, die sowohl quantitativ als auch - hinsichtlich des

Informationsgehaltes - qualitativ besser in hethitischen Textquellen bezeugt ist als das Land Ahhiyawa, so hätte bei Anwendung des von Sommer im Falle von Bo 5316 (KUB 31.29) praktizierten Verfahrens durchaus die Gefahr bestehen können, Mizri in Syrien oder Obermesopotamien zu lokalisieren. Als mögliche Quelle sei hier nur auf KUB 19.9 (CTH 83) verwiesen. Dort erscheint der König von Mizri (I.13') zwischen den - auch von Ägypten beanspruchten - syrischen Ländern Kinza und Amurru (I.12') und den obermesopotamischen Ländern Irrite und Šuta (I.14'), die Šuppiluliuma I. im Zuge der Zerschlagung des Mittanni-Reiches besiegt hatte. Diese Länder sind hier in Verbindung mit der Erweiterung der Grenzen seines Reiches genannt.

Somit ist also neben der von Sommer falsch bewerteten Linierung auch die Zusammenstellung der geographischen Namen als solche, die das Bruchstück Bo 5316 (KUB 31.29) bietet, für die Ahhiyawa-Frage unergiebig. Beide können keinesfalls die Sommer'sche Hypothese von einem autochthonen kleinasiatischen Königreich Ahhiyawa stützen.<sup>18</sup>

## Bibliographie

- Bryce, T.  
2005 *The kingdom of the Hittites*, 2. Auflage, Boston.
- Cancik, H.  
1976 *Grundzüge der hethitischen und alttestamentlichen Geschichtsschreibung*, Wiesbaden.
- Cavaignac, E.  
1935 „Hittites et Achéens“ *RHA* Faszikel 21: 150-152.
- Cornelius, F.  
1955 „Eine Episode der hethitischen Geschichte, geographisch beleuchtet“, *MSS* 6: 3-34.
- 1958 „Geographie des Hethiterreiches“, *Orientalia* 27: 373-398.
- 1962 „Zum Ahhiyawaa-Problem“, *Historia* 11, 112-113.
- Dinçol, A. – J. Yakar – B. Dinçol – A. Taffet  
2000 „The borders of the appanage kingdom of Tarhuntašša – A geographical and archaeological assessment“, *Anatolica* 26: 1-29.
- Easton, D. „Has the Trojan War been found?“, *Antiquity* 59 Nr.225: 188-196.
- Forrer, E.  
1922 *Die Boghazköi-Texte in Umschrift [BoTU]<sup>19</sup> 2/1 (WVDOG 42/1)*, Leipzig.
- 1924a „Die Griechen in den Boghazköi-Texten“, *OLZ* 27/3: 113-118.
- 1924b „Vorhomerische Griechen in den Keilschrifttexten von Boghazköi“, *MDOG* 63:1-22.
- 1926a *Forschungen* 1/1, Berlin.
- 1926b *Forschungen* 2/1, Berlin.
- 1926c *Die Boghazköi-Texte in Umschrift [BoTU, unten Anm.19] (WVDOG 42/2)*, Leipzig.
- 1928 „Ahhijavā“, *RIA* 1: 54-57.
- Friedrich, J.  
1926 *Staatsverträge des Hatti-Reiches in hethitischer Sprache* (1. Teil, *MVAeG* 31), Leipzig.
- 1934 „Rezension zu F. Sommer, Die Ahhijavā-Urkunden“, *OLZ* 37: 21-27.
- Goetze, A. siehe Götze
- Götze, A.  
1927 „Zur Geographie des Hethiterreichs“, *KfF* 1: 108-114.
- 1933 *Die Annalen des Muršiliš*, Leipzig.
- 1934 „Rezension zu F. Sommer. Die Ahhijavā-Urkunden“, *Gnomon* 10: 177-183.
- Güterbock, H.G.  
1956 „The deeds of Suppiluliumas as told by his son, Muršili II.“, *JCS* 10: 41-68, 75-98, 107-130.
- 1992 „A new look at one Ahhiyawa text“, *Hittite and other Anatolian and Near Eastern Studies* (Fs. Sedat Alp): 235-243.
- Gurney, O.R.  
1997 „The Annals of Hattusilis III“, *AnSt* 47: 127-139.
- Hawkins, J.D.  
1998 „Tarkasnawa king of Mira“, *AnSt* 48: 1-31.
- Heinhold-Krahmer, S.  
1977 *Arzawa. Untersuchungen zu seiner Geschichte nach den hethitischen Quellen (THeth 8)*, Heidelberg.
- 1994 „Mira“, *RLA* 8: 218-220.
- 2004 „Ahhiyawa – Land der homerischen Achäer im Krieg mit Wiluša?“, Ch. Ulf (ed.), *Der neue Streit um Troia*, München: 193-214.
- Hout, Th. van den  
1995 *Der Ulmitēšub-Vertrag. Eine prosopographische Untersuchung*, Wiesbaden.
- Houwink ten Cate, Ph.H.J.  
1974 „Anatolian evidence for relations with the West in the Late Bronze Age“, R.A. Crossland – A. Birchall (eds.), *Bronze Age migrations in the Aegean*, London: 141-161.
- 1985 „Sidelines on the Ahhiyawa Question from Hittite vassal and royal correspondence“, *JEOL* 28: 33-79.
- 1992 „The Bronze Tablet of Tudhaliyas IV and its Geographical and Historical Relations“, *ZA* 82: 233-270.
- Huxley, G.L.  
1960 *Achaeans and Hittites*, Oxford.
- Klengel, H.  
1999 *Geschichte des Hethitischen Reiches*, Leiden.
- Košak, S.  
2005 *Konkordanz der hethitischen Keilschrifttafeln* 1. Teil, Wiesbaden.
- Laroche, E.  
1971 *Catalogue des texts Hittites* (CTH), Paris.
- Mayer, L.A. – J. Garstang  
1923 „Index of Hittite Names“, *British School of Archaeology in Jerusalem*, Suppl.I: 1-52.
- Müller, G.G.W. – Y. Sakuma  
2003 „Hethitische Staatsverträge“, *Der Neue Pauly* 16: 328-337.
- Otten, H.  
1988 Die Bronzetafel aus Boğazköy. Ein Staatsvertrag Tuthaliyas IV.
- Ranoszek, R.  
1938 „Besprechungen“ (Sommer, F., „Die Ahhijavā-Urkunden“ und „Ahhijavāfrage und Sprachwissenschaft“), *Indogermanische Forschungen* 56: 38-41.
- Röllig, W.  
1992 „Achäer und Trojaner in hethitischen Quellen?“, I. Gamar-Wallert (ed.), *Troia. Brücke zwischen Orient und Okzident*, Tübingen: 183-200.

<sup>18</sup> Vor einiger Zeit schon bemerkte der Altorientalist W. Röllig (1992:192) in aller Kürze, dass aus Bo 5316 (KUB 31.29) keine Schlussfolgerungen gezogen werden dürften, da der Zusammenhang dieses Textes unbekannt sei. Ganz offensichtlich maßen auch Sommers eifrigste Mitstreiter in der Ahhiyawa-Kontroverse, A. Goetze und J. Friedrich, diesem Fragment keine größere Bedeutung zu. In ihren begeisterten Stellungnahmen zu Sommers Werk „Die Ahhijavā-Urkunden“, in denen sie fast jede seiner Interpretationen dieser Urkunden würdigten, übergingen sie seine Bewertung von Bo 5316 geflissentlich (Friedrich 1934: 21-27; Goetze 1934: 177-183).

<sup>19</sup> Zitiert nach BoTU mit Nummer (z.B.: BoTU 40) oder Seitenzahl (mit Asterix: 1\*, 2\*, 3\* usw.) s. oben Bibliographie Forrer 1922 und 1926.

- Schachermeyr, F.  
1935      *Hethiter und Achäer*. Leipzig.
- 1958      „Zur Frage der Lokalisierung von Achiawa“, *Minoica* (Fs. Johannes Sundwall): 365-380.
- Singer, I.  
1998      „From Ḫattuša to Tarḫuntašša: Some thoughts on Muwatalli's reign“, *Acts of the 11th International Congress of Hittitology* (Çorum 1996): 535-541.
- 2001      „The fate of Hattusa during the period of Tarhuntassa's supremacy“, *Fs. Volkert Haas*: 396-403.
- Sommer, F.  
1932      *Die Ahhijavā-Urkunden*, München.
- 1937      „Ahhijavā und kein Ende?“, *IF* 55: 169-297.
- Steiner, G.  
1964      „Die Ahhijawa-Frage heute“, *Saeculum* 15: 365-392.
- Ünal, A.  
1991      „Two peoples on both sides o the Aegean Sea: Did the Achaeans and the Hittites know each other?“, *BMECCJ* 4: 14-44.